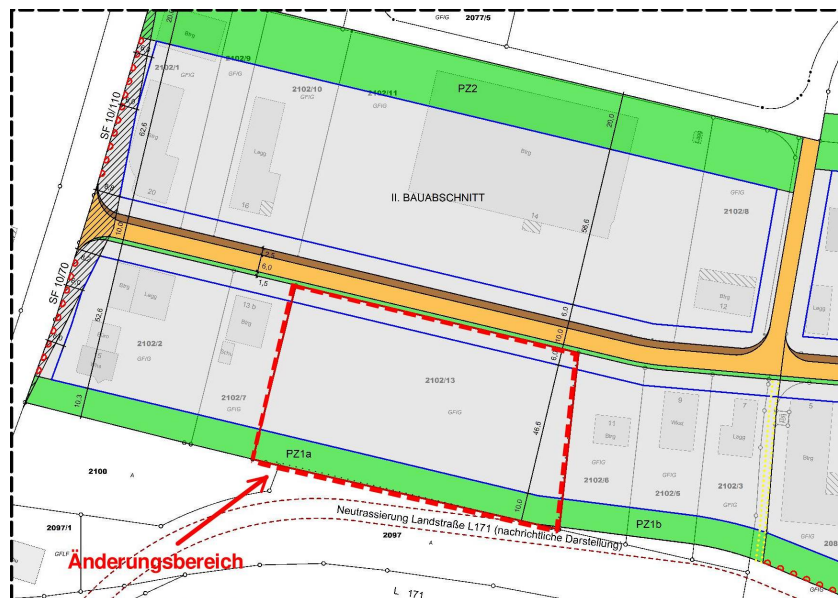


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“, Gemarkung Bonndorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 16. Oktober 2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“, Gemarkung Bonndorf nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.03.2023. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“, Gemarkung Bonndorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Bonndorf, Bauamt, Zimmer Nr. 13, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw. während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Internet

Die Bebauungsplanänderung wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung in das Internet eingestellt und kann unter www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html abgerufen werden.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bonndorf i. Schw., den 02.11.2023

Marlon Jost, Bürgermeister